



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Karlsruhe, 08.08.2013

Ihr Aktenzeichen BVerfG-ANK 01/13 u.a.

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2024/13 - Vz 8/13 -
übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2024/13 - Vz 8/13 -

In dem Verfahren
über
die Verzögerungsbeschwerde

des Herrn Olaf Thomas O p e l t ,
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

gegen die Dauer des Verfahrens der Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2024/13 -

hat die Beschwerdekammer des Bundesverfassungsgerichts
durch die Richter Gerhardt,
Gaier,
Eichberger
und die Richterin Hermanns

am 5. August 2013 beschlossen:

Die Verzögerungsbeschwerde wird als unzulässig
verworfen, weil sie vorzeitig erhoben (§ 97b Abs. 2
Satz 1 BVerfGG) und nicht den Anforderungen des
§ 97b Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entsprechend begründet
ist.

Gerhardt

Gaier

Eichberger

Hermanns



Ausgefertigt

(Wagner)

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts